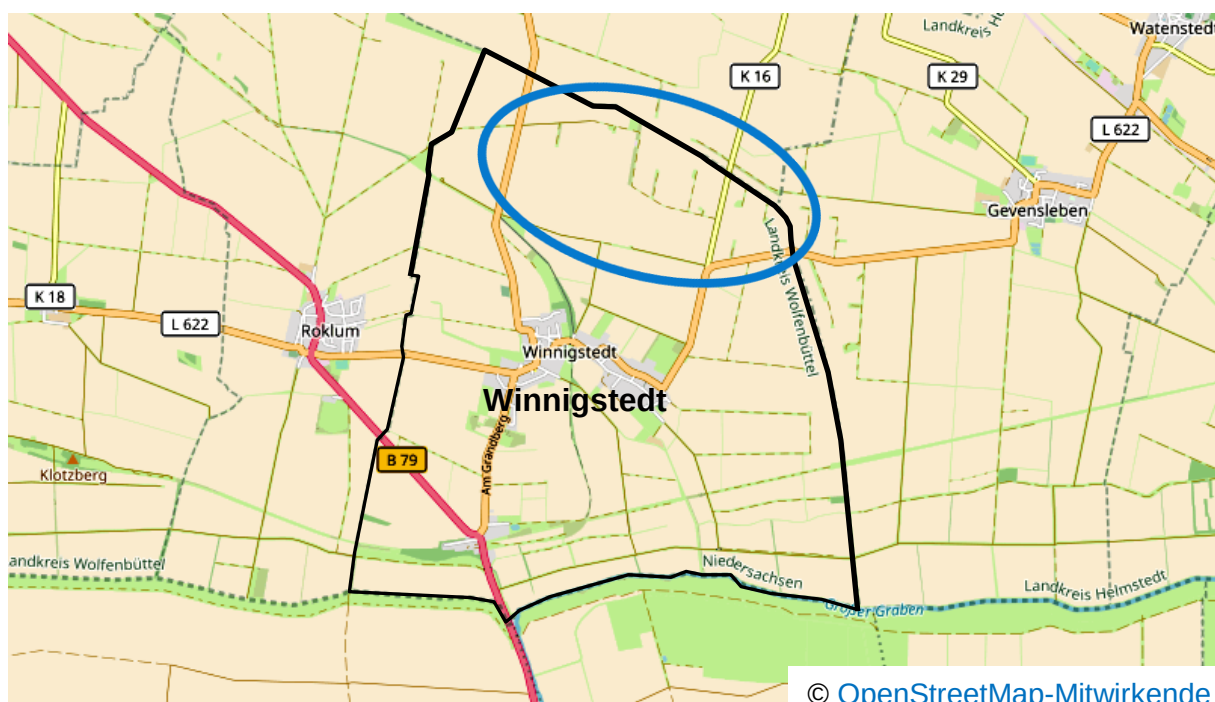


Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans Windenergieanlagen Uehrder Berg

mit örtlicher Bauvorschrift,
einschließlich

Windenergieanlagen Uehrder Berg, 1. Änderung

mit örtlicher Bauvorschrift



02/2024
§ 10 (1) BauGB

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1.0 Begründung der Aufhebung	3
1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	3
1.2 Rechtslage	4
1.3 Notwendigkeit, Ziele, Zwecke und Begründung der Planaufhebung/ Planungsalternativen	7
1.4 Wahl des Verfahrens	8
2.0 Auswirkungen der Aufhebung	8
3.0 Umweltbericht	8
3.1 Einleitung	8
3.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans	8
3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	9
3.2 Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognose und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	10
3.2.1 Bestand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung	10
3.2.2 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung	12
3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen	14
3.2.4 Andere Planungsmöglichkeiten	14
3.2.5 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	14
3.3 Zusatzangaben	14
3.3.1 Verwendete Verfahren/Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung	14
3.3.2 Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt	15
3.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	15
3.3.4 Quellenangaben	16
4.0 Flächennachweis	16
5.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen	16
6.0 Ablauf des Aufhebungsverfahrens	22
7.0 Zusammenfassende Erklärung	23
7.1 Planungsziel	23
7.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung	23
8.0 Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten	24
9.0 Verfahrensvermerk	24

1.0 Begründung der Aufhebung

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Die Gemeinde Winnigstedt liegt im Südosten des Landkreises Wolfenbüttel und hat zurzeit rd. 690 Einwohner. Die Gemeinde, die aus den Ortsteilen Winnigstedt und Mattierzoll besteht, ist eine von 12 Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Elm-Asse.

In das überörtliche Straßenverkehrsnetz ist die Gemeinde über die Bundesstraße B79 und die Landesstraßen L622 und L290 eingebunden. Als soziale und schulische Einrichtungen besitzt der Ortsteil Winnigstedt einen Integrationskindergarten und eine Grundschule.

Nahversorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs finden sich in den umliegenden Orten wie Schöppenstedt oder der Kreisstadt Wolfenbüttel. Hier finden sich auch Einrichtungen der ärztlichen Versorgung sowie weiterführende Schulen. Beide Städte sind auch über das öffentliche Busliniennetz gut zu erreichen.

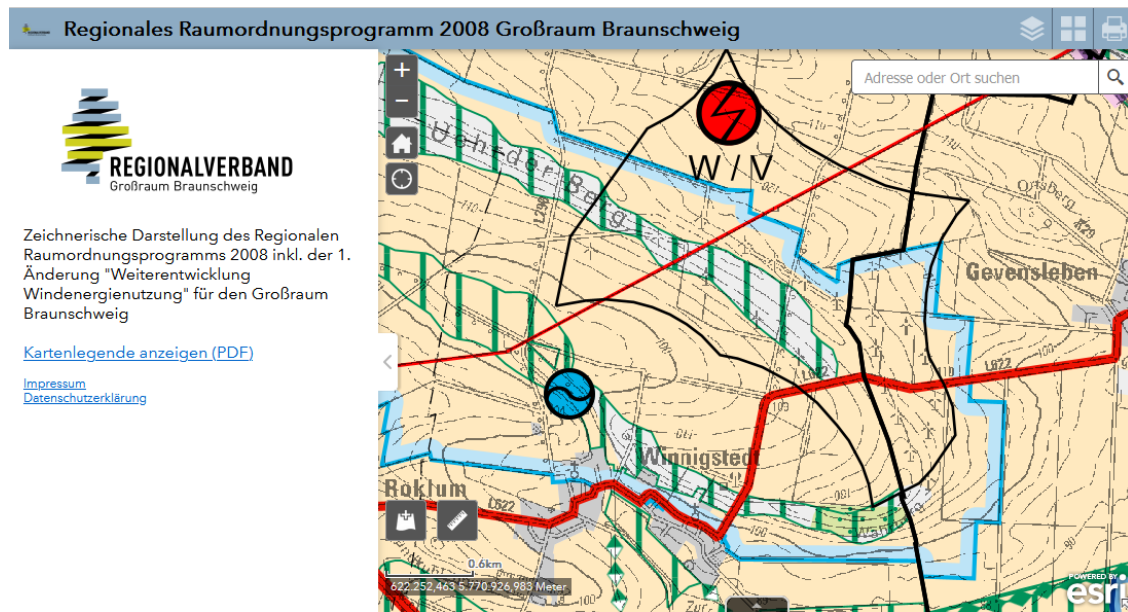
Naturräumlich ist die Gemeinde Winnigstedt Teil des Ostbraunschweigischen Hügellandes, zwischen Asse, Großem Bruch, Großem Fallstein und Elm.

Als Teil des Landkreises Wolfenbüttel, der Mitglied des Regionalverbandes Großraum Braunschweig ist, gilt für die Gemeinde Winnigstedt das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 (RROP 2008) für den Großraum Braunschweig. Danach sind sowohl die Ortschaft Remlingen wie auch die Stadt Schöppenstedt Grundzentrum der Samtgemeinde Elm-Asse. Die Ortsteile Winnigstedt und Mattierzoll besitzen keine zentralen Funktionen.

Die durch die Gemeinde führende Bundesstraße B79 ist „Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße“. Die Landesstraße L622 ist „Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung“.

Der von der Aufhebung des Bebauungsplans betroffene Bereich liegt im Norden des Gemeindegebietes zwischen der L290 und der L622. Das Gebiet ist nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 Teil des „Vorranggebietes Windenergienutzung Winnigstedt WF 5“. Ziel der gemeindlichen Planung ist es, den hier geltenden Bebauungsplan „Windenergieanlagen Uehrder Berg mit örtlicher Bauvorschrift“, Rechtskraft am 15.06.2006, einschließlich seiner 1. Änderung („Windenergieanlagen Uehrder Berg, 1. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift“), Rechtskraft am 23.08.2012, aufzuheben, um ein angestrebtes „Repowering“ der bisherigen Windenergieanlagen bauplanungsrechtlich zu ermöglichen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans und seiner 1. Änderung stehen der Errichtung zusätzlicher bzw. größerer Windenergieanlagen innerhalb des von den Bebauungsplänen überplanten „Vorranggebiet Windenergienutzung Winnigstedt WF 5“ entgegen.

Das „Vorranggebiet Winnigstedt WF 5“ überlagert im Bereich des Bebauungsplans „Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft“, „Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft“, ein „Vorranggebiet Trinkwassergewinnung“ und eine 110 kV-Freileitung, die „Vorranggebiet Leitungsstrasse“ ist. Die randlich im Aufhebungsbereich des Bebauungsplans liegende L622 ist „Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung“. Die mit diesen Festlegungen verfolgten Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden durch die Aufhebung des Bebauungsplans nicht berührt. Die Belange der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB – insbesondere die Ziele zur Förderung der Windenergie – sind insofern berücksichtigt.



Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 (ohne Maßstab)

1.2 Rechtslage

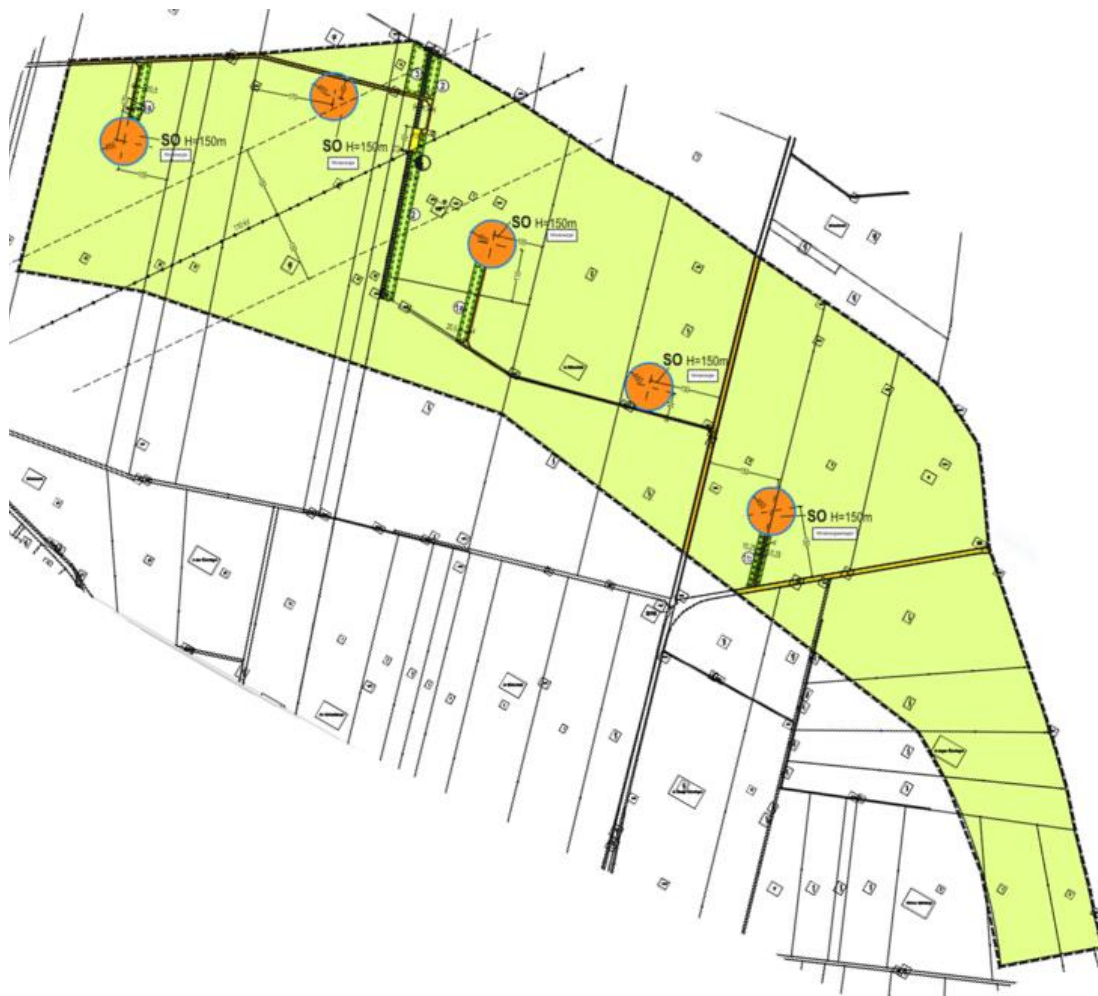
Für den Westteil des Aufhebungsbereichs gilt der seit dem 15.06.2006 rechtskräftige Bebauungsplan „Windenergieanlagen Uehrder Berg mit örtlicher Bauvorschrift“. Für den Ostteil des Aufhebungsbereichs gilt der Bebauungsplan „Windenergieanlagen Uehrder Berg, 1. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift“, rechtskräftig seit dem 23.08.2012.

Mit Aufhebung des Ursprungsbauungsplans aus 2006 einschließlich seiner 1. Änderung aus 2012 entfällt dieser ersatzlos. Vorhaben innerhalb des Gebietes sind künftig ausschließlich nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen.

Südöstlich des Aufhebungsbereichs besteht der Bebauungsplan „Windenergieanlagen Uehrder Berg II“, rechtskräftig seit dem 22.06.2022. Im Zuge der Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde der ursprünglich auch hier geltende Bebauungsplan „Windenergieanlagen Uehrder Berg mit örtlicher Bauvorschrift“ für den betreffenden Planbereich bereits aufgehoben (Teilaufhebung). Für diesen, vom vorliegenden Aufhebungsverfahren nicht betroffenen Bereich, beurteilen sich Vorhaben weiterhin nach den Regelungen des Bebauungsplans „Uehrder Berg II“.

Der Aufhebungsbereich ist innerhalb des wirksamen Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Elm-Asse (Flächennutzungsplan für das Altgebiet der Samtgemeinde Schöppenstedt) als „Sonderbaufläche Windenergie“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO in der Überlagerung von „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB ausgewiesen. Die Aufhebung des Bebauungsplans hat keine Auswirkungen auf die bestehende Darstellung des Flächennutzungsplans.

Gemeinde Winnigstedt, Landkreis Wolfenbüttel



Bebauungsplan „Windenergieanlagen Uehrder Berg mit örtlicher Bauvorschrift“, Rechtskraft am 15.06.2006, unmaßstäblicher Ausschnitt aus der Planzeichnung

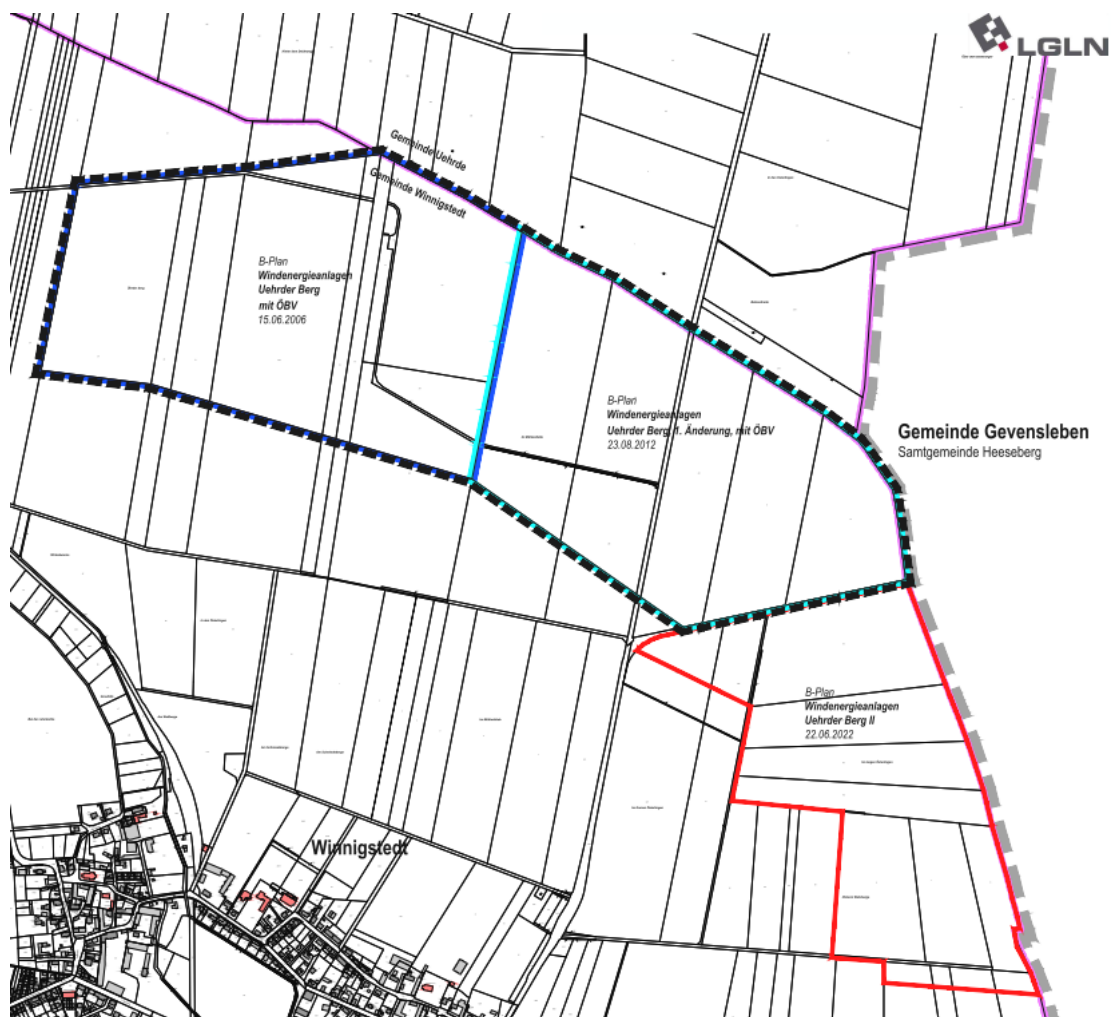


Bebauungsplan „Windenergieanlagen Uehrder Berg, 1. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift“, Rechtskraft am 23.08.2012, unmaßstäblicher Ausschnitt aus der Planzeichnung

Gemeinde Winnigstedt, Landkreis Wolfenbüttel



Weiterhin geltender Bebauungsplan „Uehrder Berg II“, zugleich Teilaufhebung „Windenergieanlagen Uehrder Berg mit örtlicher Bauvorschrift“, unmaßstäblicher Ausschnitt aus der Planzeichnung



Übersicht der Planbereiche

1.3 Notwendigkeit, Ziele, Zwecke und Begründung der Planaufhebung/ Planungsalternativen

Notwendigkeit der Planung

Innerhalb des Bebauungsplangebietes bestehen bereits seit 2006 Windenergieanlagen (WEA). Diese Alt-Anlagen stehen damit zeitlich am Ende der üblichen Laufzeit von WEA. Aus diesem Grunde plant die Investorengesellschaft der Anlagen ein sog. „Repowering“ für das Gebiet durch den Neubau zeitgemäßer WEA mit einem deutlich höheren Energieertrag. Dieses Repowering steht im Einklang mit den gesetzlich und in der Raumordnung verankerten energiepolitischen Zielen der Bundesrepublik, des Landes Niedersachsen und dem Regionalverband Großraum Braunschweig.

Begründung der Planaufhebung

Die aktuell vertriebenen WEA besitzen deutlich größere Rotoren und sind höher als die im Gebiet bestehenden Alt-Anlagen. Sie wären aufgrund der geltenden Regelungen des Bebauungsplans zur Größe der Sondergebiete (SO) und den zulässigen Anlagenhöhen im Gebiet nicht zulässig. Um die Genehmigung der neuen Anlagen im Gebiet zu ermöglichen ist daher notwendig, den Bebauungsplan einschließlich seiner 1. Änderung aufzuheben.

Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternativ zur Aufhebung des geltenden Bebauungsplans wäre eine erneute Änderung bzw. die Neuaufstellung eines Bebauungsplans für den Bereich möglich. Eine entsprechende Vorgehensweise hatte die Gemeinde für das südöstlich anschließende Gebiet durch Aufstellung des Bebauungsplans „Uehrder Berg II“, Rechtskraft am 22.06.2006, gewählt.

Ein wesentlicher Grund zur Aufstellung des Bebauungsplans bestand darin, die Höhe der neuen WEA zu regeln. Diese Regelungsmöglichkeit ist den Gemeinden mit der Mitte des Jahres 2022 aufgestellten „Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land“ (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG), genommen worden, sofern der Planbereich des Bebauungsplans in das Teilflächenziel des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) bzw. des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG) angerechnet werden soll. Aus diesem Grunde verzichtet die Gemeinde auf Änderung bzw. Neuaufstellung eines Bebauungsplans für den betroffenen Planbereich.

Ziel des WindBG ist es, *„im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern.“* Hierfür gibt das Gesetz den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu erreichen. Dabei leitet sich aus § 4 WindBG ab, dass Flächen, für die Bebauungspläne bestehen, nur dann auf die Flächenziele angerechnet werden können, wenn diese keine Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten. Ausgenommen hiervon sind Bebauungspläne, wie der Plan „Uehrder Berg II“, die vor dem 1. Februar 2023 Rechtskraft erlangt haben.

Aktuell führt der Regionalverband ein Verfahren zur Neuplanung von Vorranggebieten Windenergienutzung durch und unterzieht dabei das gesamte Verbandsgebiet einer Prüfung hinsichtlich der Eignung für die Windenergienutzung.

1.4 Wahl des Verfahrens

Nach § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für ihre Aufhebung.

Begleitend zur Planaufhebung führt die Gemeinde gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durch, die ihren Niederschlag im Umweltbericht der Begründung gefunden hat.

2.0 Auswirkungen der Aufhebung

Auswirkungen für die im Gebiet vorhandenen Bestands-Windenergieanlagen und den damit verbundenen Ausgleichsmaßnahmen ergeben sich nicht, da diese über Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gesichert sind.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans einschließlich seiner 1. Änderung sind künftige Vorhaben im Gebiet nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen. Windenergieanlagen gelten danach gem. § 35 Abs. 5 BauGB als im Außenbereich privilegierte Vorhaben nach Maßgabe des § 249 BauGB.

Das von der Aufhebung des Bebauungsplans betroffene Gebiet liegt sowohl innerhalb eines durch den Träger der Raumordnung festgelegten „Vorranggebietes Windenergienutzung“ (RROP 2008) wie auch innerhalb einer durch die Samtgemeinde Elm-Asse im Flächennutzungsplan ausgewiesenen „Sonderbaufläche Windenergie“. Insofern stehen der Errichtung von WEA im Gebiet auch keine öffentlichen Belange gem. § 35 Abs. 3 BauGB entgegen.

Die Genehmigung künftiger Vorhaben zugunsten der Windenergie im Gebiet ist auch weiterhin nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorzunehmen. Die entsprechenden Nachweise bspw. über den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind dort zu erbringen.

3.0 Umweltbericht

3.1 Einleitung

3.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans

Die Aufhebung des Bebauungsplans „Windenergieanlagen Uehrder Berg mit örtlicher Bauvorschrift“ einschließlich seiner 1. Änderung verfolgt das Ziel, das sog. „Repowering“ von Windenergieanlagen (WEA) im Gebiet zu ermöglichen.

Die innerhalb des Bebauungsplans bestehenden Regelungen zur Größe der Sondergebiete (SO) und den zulässigen Anlagenhöhen verhindern bauplanungsrechtlich den Bau neuer aktueller WEA, da diese deutlich größer und höher sind als es der Bebauungsplan zulässt. Das Repowering steht im Einklang mit den gesetzlich und in der Raumordnung verankerten energiepolitischen Zielen der Bundesrepublik, des Landes Niedersachsen und dem Regionalverband Großraum Braunschweig.

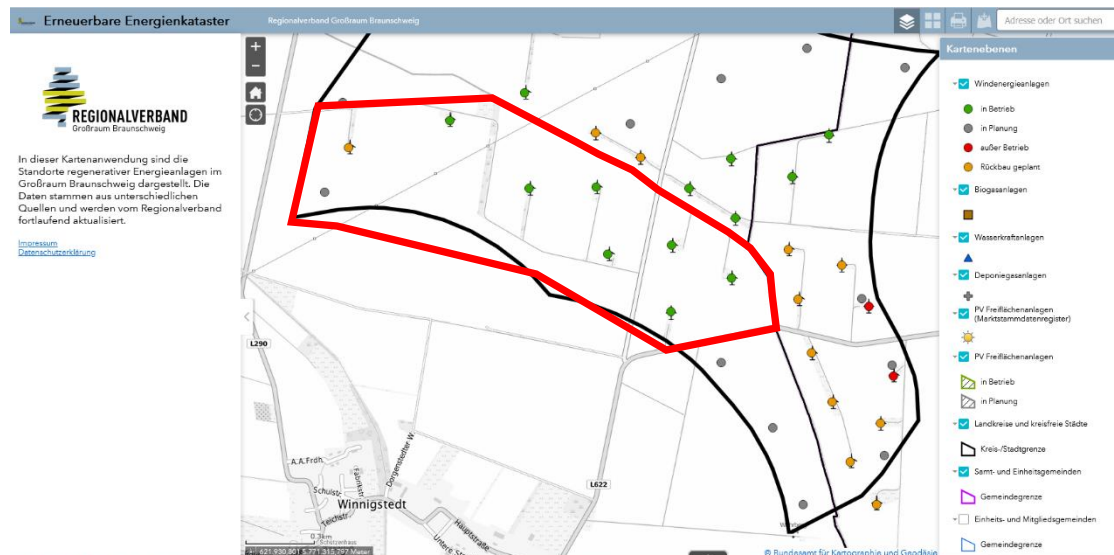
Betroffen von der Aufhebung ist ein rd. 117 ha Bereich am Nordrand des Gebietes der Gemeinde Winnigstedt. Innerhalb des Bebauungsplanbereiches befinden sich aktuell

Gemeinde Winnigstedt, Landkreis Wolfenbüttel

acht Windenergieanlagen. Die Flächen außerhalb und unterhalb der Windenergieanlagen und Wege werden überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans einschließlich der 1. Änderung werden keine Neuversiegelungen vorbereitet.

Der Bereich ist nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 (RROP 2008) Teil des „Vorranggebietes Windenergienutzung Winnigstedt WF5“.



Ausschnitt aus dem EEG-Anlagenkataster des Regionalverbands Großraum Braunschweig

3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die Gemeinde berücksichtigt bei der Planaufhebung insbesondere folgende, in den einschlägigen Fachgesetzen, Normen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes in folgender Art und Weise:

Schutzgut Bevölkerung (Mensch)

Ziele:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB),
- Schutz vor und Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen¹⁾.

Art der Berücksichtigung:

- Auswertung des RROP 2008,
- Verweis auf die Genehmigungsebene nach BImSchG

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt/ Schutzgut Boden/ Schutzgut Wasser/ Schutzgut Luft/ Schutzgut Klima/ Schutzgut Landschaft

Ziele:

- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7. a) BauGB)

¹⁾ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemeinde Winnigstedt, Landkreis Wolfenbüttel

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft²⁾
- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a Abs. 1 u. 2 BauGB)

- Schutz des Bodens³⁾.

Art der Berücksichtigung:

- Auswertung des geltenden Bebauungsplans in Bezug auf den Artenschutz.
- Auswertung des geltenden Bebauungsplans auf die Eingriffsregelung gem. BNatSchG.
- Verweis auf die Abarbeitung der Eingriffsregelung gem. BNatSchG im Rahmen der Genehmigungsebene nach BImSchG.

Schutzgut Kultur und Sachgüter

Ziele:

- die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)
- Schutz von Kulturgütern⁴⁾.

Art der Berücksichtigung:

- Auswertung des Denkmalatlas.
- Beteiligung der unteren Denkmalschutzbehörde

Weitere konkrete Ziele und Bewertungsmaßstäbe wurden aus den umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms⁵⁾ und den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie dem NIBIS®-Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) entnommen und dem vorgefundenen Bestand gegenübergestellt. Des Weiteren wurde der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wolfenbüttel herangezogen.

3.2 Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognose und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

3.2.1 Bestand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Das Gebiet befindet sich in rd. 1 km Entfernung zur überwiegend wohnbaulich geprägten Ortslage Winnigstedt. Mit dieser Entfernung besteht eine gewisse Vorsorge zum Schutz vor Lärm und Schattenwurfbeeinträchtigungen für die in der Ortslage wohnende und arbeitende Bevölkerung. Weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bestehen mit Ausnahme der innerhalb des Bebauungsplans berücksichtigten Vorsorgeabstände nicht.

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans bestehen innerhalb des Gebietes insgesamt acht Windenergieanlagen (WEA) mit Höhen von bis zu rd. 195 m (Nabenhöhe + Rotor). Der Bereich ist Teil der landwirtschaftlich als Acker genutzten Feldflur und mit Ausnahme von drei Gehölzreihen entlang von Zuwegungen zu Windenergieanlagenstandorten und einer größeren Feldgehölzstruktur im Zentrum des Gebietes vollständig

²⁾ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

³⁾ Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

⁴⁾ Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG ND)

⁵⁾ Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig

ausgeräumt. Die Feldhecken mit Krautsaum sind Teil der im Bebauungsplan bestimmten Ausgleichsmaßnahmen der WEA.

Der wesentliche Ausgleich zum Bau der WEA wurde außerhalb des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans vorgenommen und durch die Gemeinde im Rahmen städtebauliche Pläne gem. § 11 BauGB gesichert. Eine weitere Sicherung der Maßnahmen besteht im Rahmen der WEA-Genehmigungen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Nach Auswertung des rechtskräftigen Bebauungsplans und der Informationssysteme bestehen naturräumliche Schutzgebiete nicht. Als für den Naturschutz bedeutsamer Biotoptyp sind die Feldhecken zu werten.

Im Rahmen des Ursprungsbebauungsplan und seiner Änderung wurden keine artenschutzrechtlichen Untersuchungen durchgeführt. Nach den Untersuchungen im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2008⁶⁾ befinden sich innerhalb des Aufhebungsbereichs keine Brutlebensräume windkraftrelevanter Vogelarten. Das im RROP 2008 festgelegte „Vorranggebiet Windenergienutzung“ beachtet alle empfohlenen Mindestabstände nach NLT 2014⁷⁾. Nach den Unterlagen des RGB könnte im Rahmen von Umplanungen/Repowering ein Fledermausmonitoring erforderlich werden.

Der Planbereich zählt zur Bodengroßlandschaft Höhenzüge im Übergang zum Bergland (nach Süden) mit der Bodenlandschaft Karbonatsteingebiete bzw. Lössbecken im Süden. Als Bodentyp bestehen im Norden Tiefe Pararendzina, Flache Parabraunerde im mittleren Bereich und Tiefer Kolluvisol im Süden. Die Bodenzahl/ Ackerzahl beträgt im Süden bis zu 88/92 und nimmt in Richtung Norden auf durchschnittlich 48/48 ab. Die natürliche Ertragsfähigkeit liegt damit im Süden des Gebietes im hohen bis äußerst hohen Bereich. Diese Bereiche zählen damit zu den „Suchräumen für schutzwürdige Böden“ aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Der Bodentyp Pararendzina zählt aufgrund seiner Seltenheit zu den „Suchräumen für schutzwürdige Böden“ (NIBIS-Kartenserver).

Altablagerungen, Altlasten- oder Schlammgrubenverdachtsflächen bestehen nicht. Geotope oder Bodendenkmale sind nicht vorhanden.

Offengewässer bestehen mit Ausnahme wegebegleitender, zumeist trockener Gräben, nicht.

Baudenkmäler bestehen weder im Aufhebungsbereich, noch in seiner direkten Umgebung. Archäologische Denkmale sind dem Grunde nach möglich, jedoch liegen nach Auswertung des rechtskräftigen Bebauungsplans keine Hinweise vor.

Bei Verzicht auf die Planaufhebung ist mit keinen Veränderungen für die betrachteten Schutzgüter zu rechnen.

⁶⁾ Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig, 1. Änderung, „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“, Anlage 2 zum Methodenband; Gebietsblätter, Landkreis Wolfenbüttel

⁷⁾ Niedersächsischer Landkreistag (NLT) (Herausgeber): Naturschutz und Windenergie, Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen, Hannover, Oktober 2014

3.2.2 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung erfolgt verbal argumentativ. Sofern sich eine Betroffenheit des Schutzgutes ergibt werden drei Stufen von Auswirkungen unterschieden: geringe, nicht erhebliche und erhebliche Auswirkungen/Beeinträchtigungen.

a) Schutzgut Bevölkerung (Mensch)

Die gesunden Wohnverhältnisse in Bezug auf Lärm und Schattenwurf für die im Umfeld des Gebietes betroffene Bevölkerung sind als Gegenstand der WEA-Genehmigungen nach BImSchG berücksichtigt worden. Sie sind unabhängig vom Bebauungsplan zu prüfen und durch die Genehmigungsbehörde zu sichern. Insofern ergibt sich durch die Planaufhebung keine weitergehende Betroffenheit für das Schutzgut Bevölkerung/Mensch.

Veränderungen gegenüber dem Bestand unterliegen auch unabhängig von einem Bebauungsplan dem Genehmigungserfordernis nach BImSchG. Die Prüfung und Sicherstellung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist hiermit insofern weiterhin gegeben.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Da die Aufhebung des Bebauungsplans keine über den Bestand hinausgehenden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, wurde auf die Durchführung der Eingriffsregelung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes verzichtet. Eine entsprechende Betrachtung, die auch die Belange des Artenschutzes berücksichtigen muss, ist im Rahmen der konkreten Genehmigungsverfahren nach BImSchG durchzuführen.

Die innerhalb des Bebauungsplans und im Rahmen der zugehörigen städtebaulichen Verträge gem. § 11 BauGB gesicherten Ausgleichsmaßnahmen sind als Gegenstand der jeweiligen Genehmigungsverfahren nach BImSchG auch unabhängig vom Bestand des Bebauungsplans an die WEA gekoppelt und gesichert. Eine Betroffenheit für das Schutzgut bereitet die Planaufhebung insofern nicht vor.

Veränderungen gegenüber dem Bestand unterliegen auch unabhängig von einem Bebauungsplan dem Genehmigungserfordernis nach BImSchG. Die Prüfung und Sicherstellung der Belange von Natur und Landschaft, einschließlich des Artenschutzes, ist hiermit insofern weiterhin gegeben.

c) Schutzgut Fläche

Eine über den bisherigen Stand hinausgehenden Flächenverbrauch bereitet die Planaufhebung nicht vor. Eine Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich insofern nicht.

d) Schutzgut Boden

Eine über den bisherigen Stand hinausgehende Bodenversiegelung oder andere Arten der Bodenbeeinträchtigung bereitet die Planaufhebung nicht vor. Eine Betroffenheit für das Schutzgut ergibt sich daher nicht.

Die innerhalb des Bebauungsplans und im Rahmen der zugehörigen städtebaulichen Verträge gem. § 11 BauGB gesicherten Ausgleichsmaßnahmen für die Bodenversiegelung sind als Gegenstand der jeweiligen Genehmigungsverfahren nach BImSchG auch unabhängig vom Bestand des Bebauungsplans an die WEA gekoppelt und gesichert.

Im Falle des angestrebten Repowering von WEA beurteilt sich der Ausgleich des Eingriffs künftig nach § 18 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG („Vorhaben im Außenbereich nach

§ 35 des Baugesetzbuches“) auf Grundlage des konkret beantragten Vorhabens. Gemäß § 18 Abs. 3 BNatSchG ergehen Entscheidungen über Vorhaben nach § 35 Absatz 1 BauGB im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Insofern ist hier die Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG gefordert, einen angemessenen Ausgleich zu bestimmen.

e) Schutzgut Wasser

Offengewässer sind nicht betroffen. Regenwasser oder Abwässer fallen im Bestand nicht an. Eine Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich durch die Planaufhebung nicht.

f) Schutzgut Klima/Luft

Eine Betroffenheit für das Schutzgut bereitet die Planaufhebung nicht vor, zumal durch WEA keine Belastungen für das Klima oder die Luftreinheit ausgehen. Betriebsbedingt wird die erneuerbare Energie Wind genutzt, womit dem Klimawandel entgegengewirkt wird.

g) Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft ist als Landschaftsbild und die naturgebundene Erholung zu beschreiben. Die mit dem Bau der WEA einhergehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurden im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung nach den zu den jeweiligen Zeiten in Niedersachsen maßgeblichen Modellen bewertet, in die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung eingestellt und durch Maßnahmenfestsetzungen im Bebauungsplan und durch Regelungen in den städtebaulichen Verträgen gem. § 11 BauGB gesichert (siehe auch Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ sowie „Boden“). Die Flächen und Maßnahmen sind zusätzlich als Gegenstand der jeweiligen Genehmigungsverfahren nach BImSchG auch unabhängig vom Bestand des Bebauungsplans an die WEA gekoppelt und gesichert. Insofern ergibt sich durch die Planaufhebung keine Betroffenheit für das Schutzgut.

Im Falle des angestrebten Repowering von WEA beurteilt sich der Ausgleich des Eingriffs künftig nach § 18 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG („Vorhaben im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches“) auf Grundlage des konkret beantragten Vorhabens. Gemäß § 18 Abs. 3 BNatSchG ergehen Entscheidungen über Vorhaben nach § 35 Absatz 1 BauGB im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Insofern ist hier die Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG gefordert, einen angemessenen Ausgleich zu bestimmen.

h) Schutzgut Kultur und Sachgüter

Eine Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich durch die Planaufhebung nicht, zumal innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld des Planbereichs keine nach Denkmalrecht geschützten Anlagen bestehen.

i) Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen insbesondere zwischen den natürlichen Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mit den Schutzgütern Boden und Wasser. Veränderungen an der einen Stelle wirken sich zumeist unmittelbar auf die anderen Schutzgüter aus. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen. Dabei handelt es sich in der Regel um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Denkbar wären auch Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung.

Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planaufhebung nicht vorbereitet.

3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen

Eine Betroffenheit von Schutzgütern durch die Planaufhebung wurde nicht festgestellt. Die Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen ist daher nicht erforderlich.

3.2.4 Andere Planungsmöglichkeiten

Mit Blick auf die Ziele, die die Planaufhebung verfolgt, nämlich das Repowering von WEA innerhalb des betroffenen Gebietes zu ermöglichen, bestehen Alternativen nur in einer Änderung des bestehenden Bebauungsplans bzw. einer Neuaufstellung eines Bebauungsplans. Die Gemeinde könnte hierbei die Anzahl der im Gebiet zulässigen WEA und den erforderlichen Ausgleich bestimmen.

Da die Gemeinde unabhängig von einem Bebauungsplan bereits Abstimmungen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde und der Investorengesellschaft darüber getroffen hat, dass ein Teil des Ausgleichs ortsnahe im Gemeindegebiet erfolgen soll, ist ein Bebauungsplan zur Steuerung der Ausgleichsmaßnahmen entbehrlich. Wegen der hohen Anzahl der im Gesamtbereich des „Vorranggebietes Windenergienutzung WF5“ vorhandenen und möglichen WEA und der Tatsache, dass die Gemeinde für einen kleineren Teil des Vorranggebietes die Planungshoheit besitzt, wurde entschieden auf die Änderung/Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gebiet zu verzichten.

3.2.5 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Störfallbetriebe oder Störfallstandorte im Sinne von § 3 Abs. 5b und 5c BImSchG werden durch die Planaufhebung vorbereitet, noch befinden sich diese innerhalb oder im direkten Umfeld des Planbereichs.

3.3 Zusatzangaben

3.3.1 Verwendete Verfahren/Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

In der Umweltprüfung wurden die umweltrelevanten Aussagen von Fachplänen (Landschaftsrahmenplan, Regionales Raumordnungsprogramm) und städtebaulichen Planungen (Flächennutzungsplan) zum Geltungsbereich der Planaufhebung mit Blick auf die Vorgaben des Baugesetzbuches und der einschlägigen Fachgesetze und Regelwerke ausgewertet. Zusätzlich erfolgten Datenabfragen bei den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie dem NIBIS Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).

Des Weiteren wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligungen gem. § 4 BauGB aufgefordert sich auch in Hinblick auf den Detaillierungsgrad und den erforderlichen Umfang der Umweltprüfung zu äußern. Mitgeteilte umweltrelevante Belange sind in die Umweltprüfung eingeflossen.

Schwierigkeiten haben sich dabei nicht ergeben.

Da die Aufhebung des Bebauungsplans keine über den Bestand hinausgehenden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, wurde auf die Durchführung der Eingriffsregelung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes verzichtet. Eine entsprechende Betrachtung, die auch die Belange des Artenschutzes berücksichtigen muss, ist im Rahmen der konkreten Genehmigungsverfahren nach BImSchG durchzuführen.

3.3.2 Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen der Umweltprüfung nicht festgestellt. Überwachungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

3.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Aufhebung des Bebauungsplans „Windenergieanlagen Uehrder Berg mit örtlicher Bauvorschrift“ einschließlich seiner 1. Änderung verfolgt das Ziel, das sog. „Repowering“ von Windenergieanlagen (WEA) im Gebiet zu ermöglichen.

Die innerhalb des Bebauungsplans bestehenden Regelungen zur Größe der Sondergebiete (SO) und den zulässigen Anlagenhöhen verhindern bauplanungsrechtlich den Bau neuer aktueller WEA, da diese deutlich größer und höher sind als es der Bebauungsplan zulässt. Das Repowering steht im Einklang mit den gesetzlich und in der Raumordnung verankerten energiepolitischen Zielen der Bundesrepublik, des Landes Niedersachsen und dem Regionalverband Großraum Braunschweig.

Betroffen von der Aufhebung ist ein rd. 117 ha Bereich am Nordrand des Gebietes der Gemeinde Winnigstedt. Innerhalb des Bebauungsplanbereiches befinden sich aktuell acht Windenergieanlagen. Die Flächen außerhalb und unterhalb der Windenergieanlagen und Wege werden überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans einschließlich der 1. Änderung werden keine Neuversiegelungen oder weitergehende Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Der Bereich ist nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 (RROP 2008) Teil des „Vorranggebietes Windenergienutzung Winnigstedt WF5“.

Gemäß § 2 BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Vorgabe gilt gem. § 1 Abs. 8 BauGB auch bei der Aufhebung von Bauleitplänen. Die Umweltprüfung bezieht sich u. a. auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Gegenstand der Prüfung waren die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur und Sachgüter sowie mögliche Wechselwirkungen untereinander. Maßgeblich für die Prüfung sind die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans einschließlich seiner 1. Änderung.

Neben der Auswertung von Planwerken, Informationssystemen erfolgt im Zuge des Aufhebungsverfahrens eine Behörden- und Trägerbeteiligung gem. § 4 BauGB.

Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Planaufhebung keine Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter vorbereitet, da die Aufhebung selber keine Vorhaben begründet. Neue Vorhaben zur Nutzung für die Windenergieanlagen sind nach Aufhebung des Bebauungsplans zwar zulässig, unterliegen dann aber auch weiterhin den Bedingungen gem. § 35 BauGB i. V. m. den Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Gemeinde Winnigstedt, Landkreis Wolfenbüttel

Da die innerhalb des Bebauungsplans und im Rahmen von städtebaulichen Verträgen gem. § 11 BauGB gesicherten Ausgleichsmaßnahmen für die bestehenden WEA gleichzeitig im Rahmen der jeweiligen Genehmigungen nach BImSchG rechtlich Bestand haben, sind diese auch unabhängig vom Bestand des Bebauungsplans gesichert. Veränderungen an den Flächen und Maßnahmen sind nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde bspw. im Rahmen des Abbaus und der Neuerrichtung von WEA möglich.

3.3.4 Quellenangaben

- Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig
- Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig, 1. Änderung, „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“, Anlage 2 zum Methodenband; Gebietsblätter, Landkreis Wolfenbüttel
- Samtgemeinde Elm-Asse: Flächennutzungsplan für das Gebiet der ehemaligen Samtgemeinde Schöppenstedt
- Landkreis Wolfenbüttel: Landschaftsrahmenplan
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): NIBIS®-Kartenserver
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Interaktive Niedersächsische Umweltkarten der Umweltverwaltung
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)
- Bekanntmachung der EU-Vogelschutzgebiete im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nds. MBl. Nr. 44/2009 v. 11.11.2009, S. 961)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft-TA Luft)
- Gemeinde Winnigstedt: Bebauungsplan „Windenergieanlagen Uehrder Berg mit örtlicher Bauvorschrift“
- Gemeinde Winnigstedt: Bebauungsplan „Windenergieanlagen Uehrder Berg, 1. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift“

4.0 Flächennachweis

Die Aufhebung betrifft ein Gebiet in einer Gesamtgröße von rd. 117 ha.

5.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

Die Avacon Netz GmbH, Salzgitter gibt in Ihrer Stellungnahme vom 07.11.2023 die nachfolgenden Hinweise:

„110-kV-Hochspannung:

Die Sicherheitsabstände zu unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Helmstedt/BKB-Oker“, LH-10-1805 (Mast 092-097) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) und DIN VDE 0210-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt.

Gemeinde Winnigstedt, Landkreis Wolfenbüttel

Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt.

Die Breite des Leitungsschutzbereiches beträgt bis zu 60,00 m, d. h. je 30,00 m von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen.

Die Lage der 110-kV-Hochspannungsfreileitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Hochspannung.

Zwischen der jeweiligen Turmachse einer Windenergieanlage und dem äußeren ruhenden Leiter unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist ein Mindestabstand gefordert, der sich wie folgt berechnet:

$$\alpha_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$$

Dabei ist zu prüfen, ob sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlage befindet. Die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens sind durch den Verursacher zu tragen.

Befindet sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung, ist die Leitung nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten.

Auf schwingungsdämpfende Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung nicht im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlage befindet.

Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand zu der 110-kV-Hochspannungsfreileitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m.

Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.

Durch die Nutzungsänderung werden die statischen Anforderungen an unsere Masten erhöht. Die betroffenen Maststützpunkte müssen nach gültiger Freileitungsnorm statisch geprüft und gegebenenfalls ertüchtigt oder neu errichtet werden (VDE-AR-N 4210-4 Anforderungen an die Zuverlässigkeit bestehender Stützpunkte von Freileitungen, Erscheinungsdatum 01.08.2014). Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Die Maßnahmen müssen vor der Nutzungsänderung abgeschlossen sein. Die Planung und Ausführung der Maßnahmen nehmen mehrere Monate bis zur Umsetzung in Anspruch.

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass unter bestimmten klimatischen Bedingungen das Risiko eines Eisansatzes an den Rotorblättern und einem damit verbundenen Eisabwurf besteht. Unter bestimmten Wind- und Witterungsverhältnissen ist eine Gefährdung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungsanlagen durch Eisabwurf nicht auszuschließen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden wird von unserer Seite keine Haftung übernommen.

An unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung können unter bestimmten Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/ Koronaentladungen entstehen. Diese sind anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH.

Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.

Gemeinde Winnigstedt, Landkreis Wolfenbüttel

Im Radius von 10,00 m um sichtbare Mastfundamente sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z. B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein.

Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der Windenergieanlagen unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung unterkreuzen, ist folgendes zu beachten:

Sollten beim Transport der geforderte Mindestabstand zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

Äußerste Vorsicht ist beim Einsatz von Baumaschinen (Kränen, Baggern, Aufzügen etc.) und Gerüsten sowie bei ähnlichen Vorrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches hinsichtlich der 110-kV-Hochspannungsfreileitung geboten.

Beim Aufbau der Krananlagen ist zwischen der Aufbaufläche und dem äußeren ruhenden Leiterseil der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ein Sicherheitsabstand von min. 25,00 m einzuhalten.

Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb der Leitungsschutzbereiche nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.

Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass es durch die Umsetzung des Energiesofortmaßnahmenpakets ("Osterpaket" – Beschluss durch das Bundeskabinett im April 2022) und des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG – letzte Änderung im Oktober 2022) zu zahlreichen Um-, Aus- und Neubaumaßnahmen im gesamten Netzgebiet der Avacon Netz GmbH kommt.

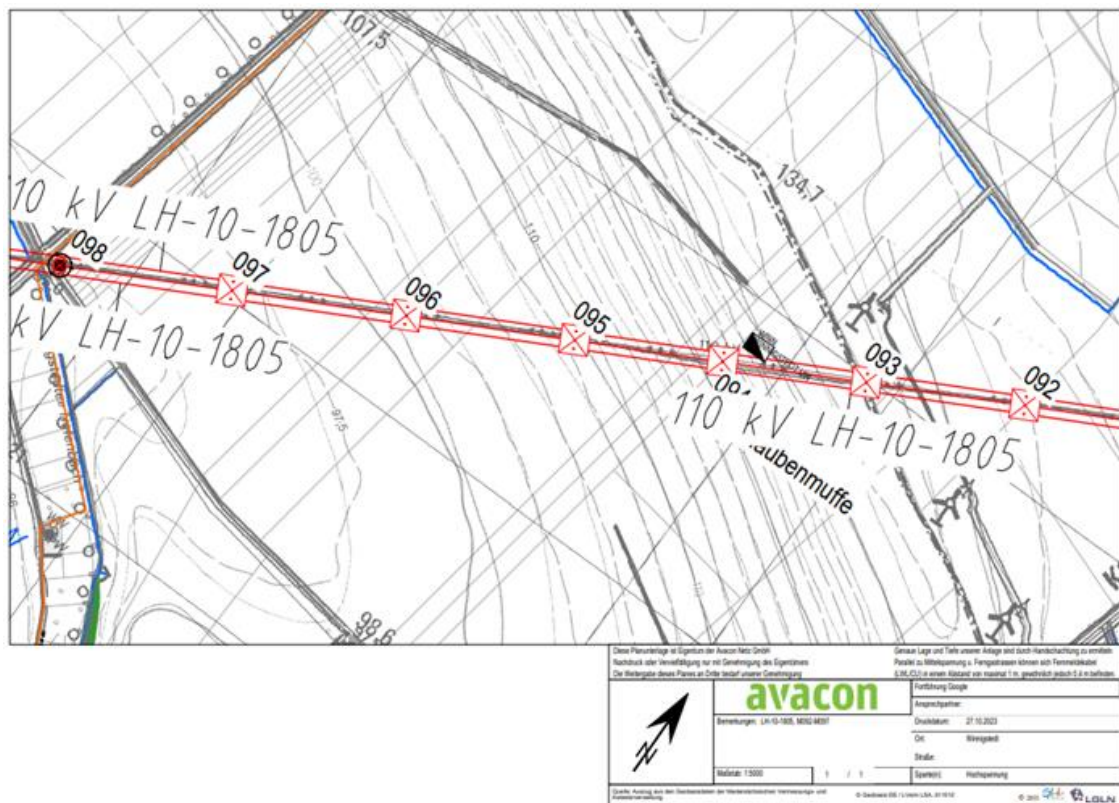
Ob und wann die betreffende(n) Leitung(en) von Um-, Aus- und Neubaumaßnahmen betroffen ist/ sind, kann aufgrund der Priorisierung im Rahmen der Vielzahl von notwendigen Ausbaumaßnahmen in Netzgebiet der Avacon Netz GmbH und der Verfügbarkeit/ Ressourcen der notwendigen Partnerunternehmen, aktuell nicht abgeschätzt werden. Wir bitten Sie daher, mögliche Um-, Aus- und Neubaumaßnahmen im Netzgebiet im Rahmen der im Betreff genannten Maßnahmen zu berücksichtigen und Ihre Planungen entsprechend mit uns abzustimmen.

Eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung für Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herrn Sascha Zufelde unter der Mobilfunknummer +49 1 51/12 20 18 00 zu erfragen.

Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte unter dem Postfach windenergie@avacon.de.

Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter in Verbindung.“

Gemeinde Winnigstedt, Landkreis Wolfenbüttel



Gemeinde Winnigstedt, Landkreis Wolfenbüttel

Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.

Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung.

Für die tatsächliche Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigegeführten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.

Anschrift: Avacon Netz GmbH, Region West, Betrieb Spezialnetze Gas, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter“

Die **Avacon Netz GmbH, Schöningen**, gibt in Ihrer Stellungnahme vom 08.11.2023 die nachfolgenden Hinweise:

„Die im Plangebiet befindlichen bzw. angrenzenden Elektroanlagen unseres Verantwortungsbereiches dürfen durch die Maßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld mit uns abzustimmen.

Die Lage, insbesondere die Tiefe der Ver- und Entsorgungsleitungen, kann sich durch Bodenabtragungen, Aufschüttungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben. Deshalb hat das Bauunternehmen die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und Tiefe der angegebenen Ver- und Entsorgungsleitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z. B. Ortung, Querschnitte, Suchschlitze o. ä. selbst Gewissheit zu verschaffen. Etwaige Abweichungen der tatsächlichen Lage von Angaben im Leitungsplan entbinden nicht von einer Haftung des Bauunternehmens.

Freigelegte Kabel oder Rohrleitungen bzw. Warnbänder sind wieder ordnungsgemäß einzubetten. Eine Lageveränderung derselben ist nicht zulässig. Falls Kabel freigelegt werden, ist dieses Avacon anzuzeigen. Es sind geeignete Maßnahmen für den Schutz der Kabel festzulegen.

Der entsprechende Sicherheitsabstand zu Kabeln der Avacon im Sinne der DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen in öffentlichen Flächen“ ist einzuhalten.

Einer Überbauung unserer Anlagen stimmen wir nicht zu.

In den betreffenden Abschnitten, in denen sich die Trassen überschneiden, ist zu überprüfen, ob eine andere Trassenführung Ihrerseits gewählt werden kann. Sollte eine Umverlegung unserer Anlagen notwendig sein, sind wir gern dazu bereit. Die Kosten hierzu sind, sofern nicht in Rahmenverträgen geregelt, vom Antragsteller zu übernehmen (Verursacherprinzip).

Bei Pflanzungsarbeiten in der Nähe unserer Anlagen weisen wir auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen hin.

Insbesondere ist bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen auf den erforderlichen Abstand zu ober- und unterirdischen Leitungen zu achten.

Fragen beantworten wir Ihnen gern. Rufen Sie uns einfach an.“

Das **Dezernat 42 –Luftverkehr**, bei der **Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Luftverkehr** gibt mit Stellungnahme vom 22.11.2023 die nachfolgenden Hinweise:

„Aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange weise ich auf Folgendes hin:

Die Flächen um die Gelände aller Flugplätze müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden. In der Nähe des Geltungsbereichs des o.g. Bebauungsplans befindet sich der Sonderlandeplatz für Luftsportgeräte „Uehrde“.

Gemeinde Winnigstedt, Landkreis Wolfenbüttel

Gemäß der gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb sind die Start- und Landebahnen und der sie umgebende Streifen von Hindernissen freizuhalten. Hindernisse sollen nicht in die inneren und äußeren Hindernisbegrenzungsflächen hineinragen.

Im Bereich der Platzrunde eines Flugplatzes sollen keine Hindernisse vorhanden sein, die die sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb der Platzrunde errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten.



Ich weise darauf hin, dass eine detaillierte Stellungnahme erst dann erfolgen kann, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen der Luftfahrthindernisse bekannt sind.

Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale

- *Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche*
- oder*
- *Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt,*

vorliegen.

In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.

Zusätzlich ist § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.

Gemeinde Winnigstedt, Landkreis Wolfenbüttel

Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.

Eine Gefährdung des Luftverkehrs durch das geplante Vorhaben ist nicht auszuschließen.

Konkrete Aussagen hierzu sind jedoch erst möglich, wenn die genauen Koordinaten und Bauhöhen der Luftfahrthindernisse bekannt sind.

Die **TenneT TSO GmbH, Lehrte**, weist mit Stellungnahme vom 30.01.2024 darauf hin, dass der Aufhebungsbereich innerhalb eines möglichen Trassenkorridors (TKS 29) für die geplante 380-kV-Leitung UW Mehrum Nord - Wolmirstedt (Ostfalen-Achse), Projekt A600, liegt.

„Die Leitung ist als Freileitung geplant. Derzeit werden die Unterlagen für die Bundesfachplanung (§ 8 NABEG, ähnlich Raumordnungsverfahren) vorbereitet. Das Verfahren wird durch die Bundesnetzagentur in Cottbus (Referat 806, Frau Schüppel) geführt.

Rückmeldungen oder Rückfragen senden Sie bitte direkt an den Projektleiter für Planung und Genehmigungen, Herrn Dr. Bethge von der TenneT TSO GmbH per E-Mail Ekkehart.Bethge@tennet.eu.“

Im Fall einer Anfrage in dieser Angelegenheit ist die Vorgangsnummer Lfd. Nr.: 24-000202 anzugeben.

Nach Angabe des **Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD))**, vom 19.01.2024 besteht für den Aufhebungsbereich der „allgemeine Verdacht auf Kampfmittel“.

Im Zuge von Vorhabenplanungen im Gebiet ist daher eine Luftbilddauswertung beim Landesamt zu beantragen.

6.0 Ablauf des Aufhebungsverfahrens

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Rat der Gemeinde Winnigstedt hat am 12.07.2023 das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans beschlossen. Der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 30.10.2023 bis einschließlich 03.11.2023 die Gelegenheit gegeben sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und Stellungnahmen vorzubringen.

- Beteiligung der Behörden/Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Datum vom 27.10.2023 angeschrieben und über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und zur Äußerung bis zum 10.11.2023 aufgefordert.

- Beteiligung der Öffentlichkeit/Beteiligung der Behörden

Zum Planverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist die Veröffentlichung im Internet vom 18.01.2024 bis einschließlich 20.01.2024 erfolgt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurden mit Datum vom 17.01.2024 angeschrieben und zu einer Stellungnahme innerhalb des Veröffentlichungszeitraumes bis zum 20.02.2024 aufgefordert.

Die im Rahmen der einzelnen Verfahrensschritte vorgetragenen Gesichtspunkte wurden zum Gegenstand der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gemacht.

7.0 Zusammenfassende Erklärung

7.1 Planungsziel

Die Aufhebung des Bebauungsplans „Windenergieanlagen Uehrder Berg mit örtlicher Bauvorschrift“ einschließlich seiner 1. Änderung verfolgt das Ziel, das sog. „Repowering“ von Windenergieanlagen (WEA) im Gebiet zu ermöglichen.

Die innerhalb des Bebauungsplans bestehenden Regelungen zur Größe der Sondergebiete (SO) und den zulässigen Anlagenhöhen verhindern bauplanungsrechtlich den Bau neuer aktueller WEA, da diese deutlich größer und höher sind als es der Bebauungsplan zulässt. Das Repowering steht im Einklang mit den gesetzlich und in der Raumordnung verankerten energiepolitischen Zielen der Bundesrepublik, des Landes Niedersachsen und dem Regionalverband Großraum Braunschweig.

Betroffen von der Aufhebung ist ein rd. 117 ha Bereich am Nordrand des Gebietes der Gemeinde Winnigstedt. Innerhalb des Bebauungsplanbereiches befinden sich aktuell acht Windenergieanlagen. Die Flächen außerhalb und unterhalb der Windenergieanlagen und Wege werden überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans einschließlich der 1. Änderung werden keine Neuversiegelungen oder weitergehende Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Der Bereich ist nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 (RROP 2008) Teil des „Vorranggebietes Windenergienutzung Winnigstedt WF5“.

7.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung

Gemäß § 2 BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Vorgabe gilt gem. § 1 Abs. 8 BauGB auch bei der Aufhebung von Bauleitplänen. Die Umweltprüfung bezieht sich u. a. auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Gegenstand der Prüfung waren die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur und Sachgüter sowie mögliche Wechselwirkungen untereinander. Maßgeblich für die Prüfung sind die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans einschließlich seiner 1. Änderung.

Neben der Auswertung von Planwerken, Informationssystemen erfolgt im Zuge des Aufhebungsverfahrens eine Behörden- und Trägerbeteiligung gem. § 4 BauGB.

Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Planaufhebung keine Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter vorbereitet, da die Aufhebung selber keine Vorhaben begründet. Neue Vorhaben zur Nutzung für die Windenergieanlagen sind nach Aufhebung des Bebauungsplans zwar zulässig, unterliegen dann aber auch weiterhin den Bedingungen gem. § 35 BauGB i. V. m. den Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Da die innerhalb des Bebauungsplans und im Rahmen von städtebaulichen Verträgen gem. § 11 BauGB gesicherten Ausgleichsmaßnahmen für die bestehenden WEA

Gemeinde Winnigstedt, Landkreis Wolfenbüttel

gleichzeitig im Rahmen der jeweiligen Genehmigungen nach BImSchG rechtlich Bestand haben, sind diese auch unabhängig vom Bestand des Bebauungsplans gesichert. Veränderungen an den Flächen und Maßnahmen sind nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde bspw. im Rahmen des Abbaus und der Neuerrichtung von WEA möglich.

Die innerhalb des Aufhebungsverfahrens vorgebrachten Hinweise von Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden nach Erfordernis in die Begründung aufgenommen. Abwägungsrelevante Anregungen oder Bedenken wurden im Rahmen der Beteiligungsverfahren nicht vorgebracht.

8.0 Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten

Durch die Planaufhebung entstehen der Gemeinde keine Kosten.

9.0 Verfahrensvermerk

Die Begründung zur Aufhebungsatzung des Bebauungsplans wurde mit der Gebietsabgrenzung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.01.2024 bis 20.02.2024 im Internet veröffentlicht.

Sie wurde in der Sitzung am durch den Rat der Gemeinde Winnigstedt unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zum Aufhebungsverfahren beschlossen.

Winnigstedt, den

.....

(Bürgermeister)